

Berlin, 6. November 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes

Regelungen im Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

BMWK-Referentenentwurf vom 03.11.2023

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Vorbemerkung.....	3
2	Zusammenfassung	3
3	§ 28r Grundsätze der Finanzierung und Entgeltbildung	4
	3.1 Eigenkapitalverzinsung	5
	3.2 Vorlaufkosten	6
	3.3 Anwendung von Verordnungen	6
	3.4 Kündigung.....	7
	3.5 Ausgleich Amortisationskonto und Selbstbehalt	7
	3.6 Redaktionelle Korrekturen	8
4	VNB-Leitungen im Wasserstoff-Kernnetz.....	9
5	Regelungen für die Wasserstoffverteilernebene	9

1 Vorbemerkung

Das BMWK hat am 3. November 2023 Ergänzungen von Regelungen zur Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes im „Entwurf eines dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes“ zur Konsultation gestellt. Die Frist zur Stellungnahme betrug über das Wochenende nur einen Werktag.

Der BDEW unterstützt ausdrücklich eine zügige Ausgestaltung und gesetzliche Verankerung der Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes. Die äußerst kurze Konsultationsfrist wird jedoch der Bedeutung und Tragweite der Regelungen nicht gerecht.

Solche kurzen Konsultationsfristen entsprechen nicht den Grundsätzen guter Gesetzgebung. Die Folgen gesetzlicher Regelungen verlässlich abzuschätzen, ist wichtig, um gesellschaftliche und wirtschaftliche Prozesse politisch steuern zu können. In diesem Zusammenhang ist es unverzichtbar, dass Fachleute und Betroffene sich frühzeitig über ihre Einschätzungen austauschen. Auf diese Weise wird zum einen die demokratische Beteiligung gestärkt. Zum anderen erhält das gesetzgebende Parlament eine bessere Grundlage für seine Entscheidungen. Zudem ist die Rückkopplung mit der Branche essenziell, um sicherzustellen, dass der Rechtsrahmen von den Unternehmen auch tatsächlich rechtssicher angewendet und umgesetzt werden kann. Solche kurzen Fristen ermöglichen diese Rückkopplung nicht in ausreichendem Maße. Sie stehen auch der Erarbeitung von Anpassungsvorschlägen zur Verbesserung der Regelungen entgegen.

Diese Stellungnahme kann deshalb nur unter Würdigung der zentralen Inhalte erfolgen.

2 Zusammenfassung

Der BDEW begrüßt ausdrücklich, dass mit dem vorgelegten Referentenentwurf die Rahmenbedingungen für die Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes auf den Weg gebracht werden.

Das Wasserstoff-Kernnetz ist ein starkes Signal, dass Deutschland den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft als wichtige Säule der klimaneutralen Energieversorgung oben auf der Agenda hat und die notwendigen Voraussetzungen dafür entwickelt. Das wird die Marktentwicklung fördern. Es ist aber auch klar: Nur mit einem verlässlich und auskömmlich finanzierten und gut ausgebauten Netz wird dieses starke Signal in die Praxis umgesetzt werden.

Richtig ist, dass die erfahrenen Gasnetzbetreiber die Möglichkeit erhalten, das Wasserstoffnetz zu entwickeln und aufzubauen. Infrastrukturen im Energiesektor werden nicht nur am Reißbrett geplant und betrieben, sondern müssen sich in eine erfolgreiche Transformation der Energie- und Volkswirtschaft einfügen. Dabei wird es vor allem darauf ankommen, Investoren zu gewinnen, um die finanziellen Mittel für diese Transformation bereitzustellen. Das wird für

den Aufbau eines Wasserstoffnetzes nur gelingen, wenn gerade zu Beginn die hohen Risiken der Netzbetreiber im Wasserstoff-Kernnetz deutlich reduziert werden.

Die Wasserstoffnetzbetreiber können aufgrund entflechtungsrechtlicher Grenzen nicht beeinflussen, ob und wieviel Wasserstoff in Deutschland produziert oder nach Deutschland importiert wird. Es bleibt daher ein für die Netzbetreiber nicht beeinflussbares Risiko, dass die Leitungen auch perspektivisch nicht vollständig ausgelastet werden. Gleichzeitig drängt die Zeit mit Blick auf die Klimaschutzziele und die Versorgungssicherheit der Energieversorgung, mit dem Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur rasch voranzukommen. Daher ist es aus BDEW-Sicht unabdingbar, das bestehende Ausfallrisiko auf der Seite der Netzbetreiber staatlich abzusichern.

Der BDEW begrüßt daher die vorgelegten Rahmenbedingungen grundsätzlich. Die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber brauchen einen klar festgelegten Rahmen, der es ihnen ermöglicht, die notwendigen Investitionsmittel einzuwerben. Um den zügigen Hochlauf des Wasserstoffmarkts zu ermöglichen, soll die BNetzA ein marktverträgliches Hochlaufentgelt als Netzentgelt für das Wasserstoff-Kernnetz festlegen. Dies bietet dem Markt – jedenfalls für das Kernnetz – Verlässlichkeit bei den Netzkosten. Positiv ist das vorgeschlagene Amortisationskonto mitsamt einer subsidiären staatlichen Absicherung. Es bleibt allerdings abzuwarten, wie die Investoren die festgelegten Konditionen (u. a. Eigenkapitalverzinsung, Selbstbehalt) und Risiken bewerten. Dabei werden die Verlässlichkeit und die Angemessenheit künftiger Festlegungen der Bundesnetzagentur eine wichtige Rolle einnehmen.

Der BDEW ist zuversichtlich, dass die Energiewende mit Wasserstoff gelingen wird. Das starke Signal eines ca. 10.000 km großen bundesweiten Kernnetzes wird hierbei einen wesentlichen Beitrag leisten.

Das Kernnetz ist jedoch nur der erste (wichtige Schritt) für den erfolgreichen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft. Der größte Teil der künftigen Verbraucher von leitungsgebunden transportiertem Wasserstoff – vor allem Industriebetriebe, aber auch H₂-Kraftwerke – werden im Verteilnetz angeschlossen sein. Daher ist es in einem raschen zweiten Schritt unabdingbar, auch die finanziellen Rahmenbedingungen für die sich an das Kernnetz anschließenden Leitungen zu schaffen. Der BDEW appelliert daher dringend, zeitnah auch für die Verteilernetze eine geeignete und auf die Erfordernisse passende Finanzierungsgrundlage zu regeln.

3 § 28r Grundsätze der Finanzierung und Entgeltbildung

§ 28r EnWG-E regelt die Grundsätze der Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes und der Entgeltbildung. Diese Regelungen gelten somit nur für die Leitungsinfrastrukturen, die Bestandteil des Kernnetzes sind; also auch dann, wenn diese Leitungen Gasverteilnetzbetreibern

gehören. Im Umkehrschluss gelten diese Regelungen nicht für Wasserstoffleitungen außerhalb des Kernnetzes, egal ob auf Transportnetzebene oder auf Verteilnetzebene.

Mit Blick auf die in § 28n Abs. 1 Satz 2 ff EnWG-E vorgesehenen Kooperationspflichten aller Wasserstoffnetzbetreiber zur netzbetreiberübergreifenden Abwicklung von Einspeise- und Ausspeiseverträgen wird es nun umso dringlicher, zeitnah die Regelungen zur Regulierung und Finanzierung von Wasserstoffnetzen außerhalb des Kernnetzes zu entwickeln und mit der Branche zu konsultieren.

Die Grundsätze der Finanzierung und Entgeltbildung sollen die Planungsgrundlage für langfristige Investitionsentscheidungen setzen. Für die Erhöhung der Rechtsicherheit sollten aus Sicht des BDEW ergänzend öffentlich-rechtliche Verträge zwischen Bundesregierung und Kernnetzbetreibern abgeschlossen werden, um die erforderliche Rechtssicherheit herzustellen.

3.1 Eigenkapitalverzinsung

In § 28r Abs. 1 Satz 5 EnWG-E wird die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung auf 6,69 % vor Steuern festgelegt, die BNetzA kann eine hiervon abweichende Festlegung treffen.

Auch für das Wasserstoff-Kernnetz gilt § 21 Abs 2 EnWG, der eine **angemessene, wettbewerbsfähige und risikoangepasste Verzinsung des eingesetzten Kapitals** vorgibt.

Der im Gesetzentwurf fixierte Wert liegt deutlich unter dem in § 10 WasserstoffNEV festgelegten Eigenkapitalzinssatz von 9 %. Gemäß der Gesetzesbegründung ist aufgrund der subsidiären Ausfallgarantie des Bundes das Risikoprofil des Wasserstoff-Kernnetzes signifikant geringer als bei sonstigen Wasserstoff-Leitungsinfrastrukturen. Der BDEW erkennt an, dass die Ausfallgarantie einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Netzbetreiber hat.

Die WasserstoffNEV ist am 1. Dezember 2021 in Kraft getreten. Damals lag der risikofreie Basiszins (= Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen) bei -0,1 %. Für Kredite wurden 1,4 % Fremdkapitalzins verlangt (= Effektivzinssätze für Kredite). Im Oktober 2023 ist der risikolose Basiszins auf 3,25 % gestiegen. Für Fremdkapital werden bereits Zinssätze von über 5 % verlangt (5,03 % vorläufiger Wert für September 2023).

Vor diesem Hintergrund besteht die große Gefahr, dass für Investoren selbst unter Berücksichtigung der Ausfallgarantie des Bundes die 6,69 % Eigenkapitalverzinsung weder im nationalen Vergleich zu anderen Sparten und anderen Wertschöpfungsstufen, noch im internationalen Vergleich angemessen und wettbewerbsfähig sind.

Die Regelung in § 28r Abs. 1 Satz 5 EnWG-E lässt zudem offen, wann die BNetzA den Eigenkapitalzinssatz festlegt und unter welchen Prämissen und Zielen dies erfolgt.

Bei der Regulierung langfristiger Infrastrukturen wird die Höhe der Eigenkapitalverzinsung regelmäßig unter Berücksichtigung der nationalen und internationalen Finanzmärkte angepasst, um eine angemessene und wettbewerbsfähige Verzinsung sicherzustellen. In Analogie zu § 10 Abs. 4 WasserstoffNEV und § 7 Abs. 6 GasNEV sollte der Anwendungszeitraum des Zinssatzes in § 28r Abs. 1 Satz 5 EnWG-E zeitlich begrenzt werden. Die BNetzA sollte den Eigenkapitalzins spätestens zum Jahr 2028 auf Basis von etablierten wissenschaftlichen Methoden ermitteln und festlegen.

› **BDEW-Formulierungsvorschlag zu § 28r Abs. 1 Satz 5 EnWG-E:**

*„Bis zu einer abweichenden Festlegung durch die Bundesnetzagentur nach § 28o Absatz 3 beträgt die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung **bis zum 31.12.2027** 6,69 Prozent vor Steuern.“*

3.2 Vorlaufkosten

Gemäß § 28r Abs. 1 Satz 3 EnWG-E sollen die Netzentgelte für das Wasserstoff-Kernnetz ab dem 1. Januar 2025 bundesweit einheitlich auf Grundlage der Kosten aller Wasserstoff-Kernnetzbetreiber bestimmt werden.

Für die Planung und Vorbereitung des Wasserstoff-Kernnetzes als Ganzes und einzelner Leitungsinfrastrukturen als Bestandteil des Kernnetzes werden bis zum 1. Januar 2025 bereits signifikante Kosten entstehen. Zur Vermeidung von Regelungslücken und Rechtsstreitigkeiten sollten in § 28r Abs. 1 Satz 3 EnWG-E klargestellt werden, dass dies auch die Vorlaufkosten umfasst.

› **BDEW-Formulierungsvorschlag zu § 28r Abs. 1 Satz 3 EnWG-E:**

*„Die Höhe der Entgelte für den Zugang zu dem Wasserstoff-Kernnetz soll ab dem 1. Januar 2025 bundesweit einheitlich auf der Grundlage der aggregierten Netzkosten **einschließlich der Vorlaufkosten** aller Betreiber von Leitungsinfrastrukturen, die Teil des Wasserstoff-Kernnetzes sind, (Wasserstoff-Kernnetzbetreiber) bestimmt werden.“*

3.3 Anwendung von Verordnungen

Mit § 28r Abs. 5 Satz 2 EnWG-E wird festgelegt, dass Verordnungen auf Grundlage des § 28o Abs. 2 EnWG auf Wasserstoff-Kernnetzbetreiber keine Anwendung finden, soweit die BNetzA nichts anderes festlegt.

Damit würde die WasserstoffNEV für das Kernnetz in Gänze nicht gelten, sofern nicht die BNetzA ausdrücklich eine Anwendung vorgibt. Damit entsteht zunächst eine Regelungslücke und Planungsunsicherheit für die Kernnetzbetreiber, da bis zu einer Festlegung der BNetzA Regelungen z. B. zur regulatorischen Ermittlung der Kosten fehlen. Dies ist auch problematisch

mit Blick auf die vor 2025 entstandenen Vorlaufkosten (vgl. Anmerkung zu § 28r Abs. 1 Satz 3 EnWG-E).

Aufgrund der generellen Befugnis der BNetzA in § 28o Abs. 3 EnWG-E, Regelungen zu allen in § 28o Abs. 2 EnWG genannten Bereichen zu treffen und von Rechtsverordnungen abzuweichen, besteht keinerlei Notwendigkeit für § 28r Abs. 5 Satz 2 EnWG-E. Zur Vermeidung von Regelungslücken, Planungsunsicherheiten und Rechtsstreitigkeiten sollten § 28r Abs. 5 Satz 2 EnWG-E entweder komplett entfallen oder umformuliert werden:

› **BDEW-Formulierungsvorschlag zu § 28r Abs. 5 Satz 2 EnWG-E:**

*„Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 28o Absatz 2 erlassen wurden, sind **solange** auf die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber **nicht** anzuwenden, **bis soweit** die Bundesnetzagentur durch Festlegung nach § 28o Absatz 3 **nichts** anderes bestimmt.“*

3.4 Kündigung

In § 28r Abs. 6 Satz 1 EnWG-E sollte klargestellt werden, dass das Amortisationskonto nur mit mindestens einem Jahr Vorlauf („zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres“) gekündigt werden kann.

Bei einer vorzeitigen Kündigung des Amortisationskontos durch den Bund sollten die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber ein Andienungsrecht hinsichtlich der Netzinfrastruktur erhalten.

3.5 Ausgleich Amortisationskonto und Selbstbehalt

Gemäß § 28s Abs. 2 EnWG-E sind die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber verpflichtet, im Falle des Ausgleichs des Amortisationskontos einen Selbstbehalt in Höhe von 24 % zu tragen. Dieser Wert wird nicht weiter begründet und hergeleitet und kann deshalb vom BDEW inhaltlich nicht bewertet werden. Da die Netzbetreiber aber aufgrund der entflechtungsrechtlichen Vorschriften keine Möglichkeit haben, selbst auf den Markthochlauf hinzuwirken, erscheint der Selbstbehalt hoch zu sein. Es bleibt zudem abzuwarten, wie die Investoren und Kapitalmärkte einen solchen Selbstbehalt und das damit einhergehende Risiko bewerten. Hier muss eine Möglichkeit geschaffen werden, dass nachgebessert werden kann.

§ 28s Abs. 3 Satz 1 EnWG-E regelt, dass bei Einstellung des Betriebs oder der Übertragung von Teilen der Leitungsinfrastruktur des Wasserstoff-Kernnetzes ein Selbstbehalt fällig wird. Dieses faktische Verbot von Netzübertragung ist sehr problematisch, insbesondere da noch nicht abschließend klar ist, ob das EU-Gaspaket diese Übertragungen erforderlich macht.

§ 28s Abs. 4 EnWG-E sollte so formuliert werden, dass eindeutig klar wird, dass sich hieraus keine gesamtschuldnerische Haftung der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber ergibt.

3.6 Redaktionelle Korrekturen

Die Referenz in **§ 28r Abs. 2 Satz 2 EnWG-E** bezüglich des Amortisationskontos müsste **Absatz 3 Satz 2** lauten (anstelle von Absatz 1 Satz 2), denn dort wird das Amortisationskonto eingeführt.

Der **§ 28r Abs. 3 EnWG-E** enthält die Formulierung, dass die Differenz aus genehmigten Kosten und erzielten Erlösen zulasten oder zugunsten des Amortisationskontos verbucht wird, welches im Auftrag des Bundes von einer kontoführenden Stelle geführt wird. Es sollte klargestellt werden, dass dies zu einer Zahlung der kontoführenden Stelle an den Wasserstoff-Kernnetzbetreiber (oder umgekehrt) führt.

› **BDEW-Formulierungsvorschlag zu § 28r Abs. 3 Satz 2 EnWG-E:**

„Diese Differenz ist zulasten oder zugunsten eines Amortisationskontos zu verbuchen, das im Auftrag des Bundes von einer kontoführenden Stelle geführt wird, wobei im Fall einer Differenz zulasten des Amortisationskontos eine entsprechende Zahlung von der kontoführenden Stelle an die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber und im Fall einer Differenz zugunsten des Amortisationskontos eine entsprechende Zahlung der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber an die kontoführende Stelle erfolgt.“

In **§ 28r Abs. 3 Satz 1** sollte sich die Referenz am Ende des Satzes auf § 28r Absatz 1 Satz **6** (anstelle von Absatz 1 Satz 3) beziehen, also die Regelung, nach der Mehr- und Mindererlöse, die den einzelnen Kernnetzbetreibern durch das einheitliche Entgelt entstehen, durch eine finanzielle Verrechnung zwischen diesen auszugleichen sind.

Die Formulierung in **§ 28r Abs. 4 Satz 2 EnWG-E** sollte mit Blick auf die Gesamtkonzeption redaktionell so angepasst werden, dass zum Zieltermin 31. Dezember 2055 ein Ausgleich des Amortisationskontos erfolgt. Die vollständige Refinanzierung kann mit Blick auf die langen Nutzungsdauern auch erst später abgeschlossen sein.

› **BDEW-Formulierungsvorschlag zu § 28r Abs. 4 Satz 2 EnWG-E:**

„Stellt die Bundesnetzagentur bei der Überprüfung fest, dass die tatsächliche Entwicklung des Wasserstoffhochlaufs oder des Amortisationskontos erheblich von den Annahmen abweicht, die der vorangegangenen Festlegung des Hochlaufentgelts zu Grunde lagen, soll sie das Hochlaufentgelt im Wege der Festlegung so anpassen, ~~dass eine vollständige Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes~~ ein Ausgleich des Amortisationskontos nach Absatz 3 Satz 2 bis zum 31. Dezember 2055 durch Netzentgelte ermöglicht wird.“

In **§ 28r Abs. 4 Satz 3 EnWG-E** scheint ein redaktioneller Fehler vorzuliegen.

› **BDEW-Formulierungsvorschlag zu § 28r Abs. 4 Satz 3 EnWG-E:**

„Dabei soll die Bundesnetzagentur sicherstellen, dass der jährliche Gesamterlös aus der Nutzung des Wasserstoff-Kernnetzes **nicht** niedriger ausfällt als bei keiner oder einer geringeren Anpassung des Hochlaufentgelts.“

› **BDEW-Formulierungsvorschlag zu § 28r Abs. 6 Satz 3 EnWG-E:**

„Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die für das Wasserstoff-Kernnetz ~~nach § 28q~~ unterstellte Transportkapazitätsauslastung sich zum Zeitpunkt der Begutachtung weder eingestellt hat, noch absehbar **für 2055 im Wesentlichen** einstellen wird.“

› **BDEW-Formulierungsvorschlag zu § 28s Abs. 2 Satz 1 EnWG-E:**

„Im Falle des Ausgleichs des Amortisationskontos durch den Bund nach Absatz 1 sind die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber verpflichtet, einen Selbstbehalt an ~~einem dem~~ Fehlbetrag des Amortisationskontos zu tragen.“

› **BDEW-Formulierungsvorschlag zu § 28s Abs. 2 Satz 2 EnWG-E:**

„Bei der Ermittlung des Fehlbetrags bleiben vorherige Ausgleichszahlungen und Zuschüsse **direkt in das Amortisationskonto** durch den Bund unberücksichtigt.“

4 VNB-Leitungen im Wasserstoff-Kernnetz

Leitungen der Verteilernetzbetreiber können Bestandteil des Kernnetzes sein und unterliegen dann vollständig den spezifischen Regelungen für das Kernnetz.

Kurzfristig konnte nicht überprüft und bewertet werden, ob die Regelungen für Verteilernetzleitungen, die Teil des Kernnetzes werden, praktikabel sind. Insbesondere sind praktikable Lösungen dafür zu finden, wie sich Verteilernetzleitungen in die spezifischen Regulierungsregelungen für das Kernnetz einfügen und welche Folgen dies für die nicht dem Kernnetz unterfallenden Wasserstoffleitungen des Verteilernetzes bzw. den VNB hat.

5 Regelungen für die Wasserstoffverteilernetzebene

Bisher standen allein die Rahmenbedingungen rund um das „Wasserstoff-Kernnetz“ im Fokus der Diskussionen. Dies war angesichts der Aufgabe richtig und Voraussetzung für die weiteren Planungen. Es sind nun allerdings auch für die Verteilernetze die rechtlichen und ggf. regulatorischen Regelungen zu treffen, die es ihnen ermöglichen, infrastrukturelle Lücken zwischen dem Kernnetz und ihren Kunden zu schließen.

Folgende Themenfelder sind aus Sicht der VNB für den Aufbau des Wasserstoffverteilernetzes relevant:

› **Level-Playing-Field FNB/VNB**

Für einen effizienten Wasserstoffnetzausbau können ungleiche Rahmenbedingungen für das Kernnetz (z.B. gedeckeltes Netzentgelt, Amortisationskonto, staatliche Absicherung) und das sich daran schließende Verteilernetz kontraproduktiv wirken. So könnten Unterschiede in Regulierung, Finanzierung und Absicherung wettbewerbsverzerrende Anreize für einen direkten Anschluss an das Kernnetz und ineffizienten Parallelleitungsbau bewirken. Dies muss durch geeignete Regelungen sicher ausgeschlossen werden. So sollte geprüft werden, ob und wie die Regelungen aus § 20 GasNEV (Sonderformen der Netznutzung) auf Wasserstoffverteilernetze übertragen werden können.

› **Sicherstellung der langfristigen Finanzierbarkeit**

Auch für die Verteilung des Wasserstoffs in den Regionen und hin zu den Kunden bestehen analog zur Situation im Kernnetz signifikante Ausfallrisiken. Wie im Kernnetz ist auch im Verteilernetz ein gedeckeltes Netzentgelt zu prüfen und es sind ebenfalls Investitionsbedingungen zu schaffen, die den Netzanschluss für den Kunden attraktiv machen. Grundvoraussetzung ist eine angemessene, wettbewerbsfähige und risikoangepasste regulatorische Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Darüber hinaus dürfen Förderinstrumente (z.B. IPCEI) durch die Regulierungsvorgaben nicht beeinträchtigt werden. In den geplanten Verordnungen gem. § 28o Absatz 2 EnWG müssen die Belange der VNB angemessen berücksichtigt werden. Die Kosten für die Errichtung des Wasserstoffnetzes müssen auch auf der Verteilnetzebene zwischen den Wasserstoffnetznutzern intertemporal gestreckt werden können (die späteren Netznutzer bezahlen die Kosten für die ersten Jahre mit). Damit eine solche intertemporale Kostenallokation rechtlich zulässig ist, muss eine entsprechende Möglichkeit im Rahmen der aktuellen Novellierung des EU-H2/Gaspakets geschaffen werden. In Artikel 4 der Gasbinnenmarkt-Verordnung muss verankert werden, dass die EU-Mitgliedstaaten die Erlaubnis erhalten, die Deckung der Kosten für die Entwicklung des Wasserstoffnetzes über die Zeit zu strecken („inter-temporal cost allocation mechanism“). Eine geeignete Formulierung wäre der Vorschlag des Europäischen Parlaments für einen neuen Absatz 2a in Artikel 4 der Verordnung. Die Bundesregierung wird gebeten, sich für die Aufnahme eines solchen Passus im Rahmen der laufenden Trilogverhandlungen zum H2-/Gaspaket einzusetzen.

Ansprechpartner/Ansprechpartnerin

Jan Kiskemper
Energienetze, Regulierung & Mobilität
Telefon: +49 30 300199-1132
jan.kiskemper@bdew.de

Julia Borger, LL.M. (Edinburgh)
Abteilung Recht
Telefon: +49 30 300199-1536
julia.borger@bdew.de